



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Uedem

Satzung vom 17.12.2021

zur 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Uedem vom 18.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Uedem in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Uedem vom 18.12.2019 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Gemeindegebiet Uedem und im seitlichen Einzugsgebiet des Niersverbandes liegen beträgt:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,031330 €
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000261 €

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Gemeindegebiet Uedem und im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers „Steinberger Ley“ liegen beträgt:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,007532 €
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000084 €

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Gemeindegebiet Uedem und im seitlichen Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth liegen beträgt:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,066973 €
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000282 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Uedem wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Uedem, den 17.12.2021

gez. Weber

(Rainer Weber)
Bürgermeister